

**Satzung der Gemeinde Tribsees B - Plan Nr. 12  
„Biogasanlage Rekentin“**

**Umweltbericht - Entwurf**

**Bearbeiter:**

**Kunhart Freiraumplanung  
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110**

**In Zusammenarbeit mit:**

**Ornithologen Walter Schulz  
Dipl. Biol. Gesine Schmidt**

**Avifauna  
Fledermäuse**

**Neubrandenburg, den 02.05.12**

**INHALT**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes</b>	<b>3</b>
<b>1.1.1</b>	<b>Projektbeschreibung</b>	<b>3</b>
<b>1.1.2</b>	<b>Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>5</b>
<b>1.1.3</b>	<b>Abgrenzung des Untersuchungsgebietes</b>	<b>5</b>
<b>1.2</b>	<b>Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>8</b>
<b>2.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>10</b>
<b>2.1</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>10</b>
<b>2.2</b>	<b>Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes</b>	<b>11</b>
<b>2.2.1</b>	<b>Entwicklung bei Durchführung der Planung</b>	<b>11</b>
<b>2.2.2</b>	<b>Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung</b>	<b>12</b>
<b>2.3</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>	<b>12</b>
<b>2.4</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>	<b>21</b>
<b>3.</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>21</b>
<b>3.1</b>	<b>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren</b>	<b>21</b>
<b>3.2</b>	<b>Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen</b>	<b>21</b>
<b>3.3</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</b>	<b>22</b>

**Anlage 1**     **Bestandskarte - Biotoptypen**

**Anlage 2**     **Konfliktkarte - Biotoptypen**

**Anlage 3**     **Artenschutzfachbeitrag**

## **1. Einleitung**

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985 ist am 20. Juli 2004 das EAG Bau in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1, der die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

1. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Eingriffsregelung

### **1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes**

#### **1.1.1 Projektbeschreibung**

Die Gemeinde Tribsees plant am Standort einer kürzlich genehmigten Biogasanlage mit einer Leistung von 500 kWel in Tribsees, OT Reкетин, im Landkreis Nordvorpommern, die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Biogasanlage mit einer Leistung von 1.200 kWel, einer GRZ von 0,8 und einer maximal zulässigen Höhe der Anlagen über Gelände von 18 m. Die vorhandene BGA wird auf 600 kW hochgefahren und um 600 kW erweitert. Die Gesamtleistung von 1.200 kWel entspricht einer Feuerungswärme von 2,3 MW. Die Erweiterung erfolgt mittels zusätzlichem BHKW und 1 Fermenter

Das 2,7 ha große Gelände liegt am östlichen Ortsrand von Reкетин unmittelbar nördlich der Hauptstraße Richtung L22 nach Gremersdorf/Franzburg auf einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche, ca. 35 m westlich eines Feldgehölzes und ca. 60 m östlich eines verbuschten Solls. Die genehmigte Biogasanlage und die vorhandenen Anlagen beanspruchen etwa die Hälfte des B - Plan Gebietes. Das Schmutzwasser aus der Betriebswohnung, aus den Ställen sowie verschmutztes Regenwasser wird in einer biologischen Kläranlage vor Ort gesammelt und geklärt werden. Die Anlage wird derzeit errichtet. Das anfallende unbelastete Oberflächenwassers von den Dachflächen und den andern versiegelten Flächen wird in Richtung der unversiegelten Flächen auf dem Grundstück geleitet und dort versickert. Entsprechend der Versickerungsfähigkeit des Bodens sind ggf. technische Hilfsmittel wie Rigolen oder Sickerpackungen zu verwenden.

Folgende Nutzungen sind vorgesehen:

Sondergebiet 0,8	23.114,00		85,52
davon			0,00
Bauflächen versiegelt		18.491,20	0,00
Bauflächen unversiegelt		4.622,80	0,00
Maßnahmen	2.393,00		8,85
Grünflächen	1.520,00		5,62
	27.027,00		100,00

Der vorliegende Umweltbericht wird die über die bestehenden und genehmigten Anlagen hinausgehenden zulässigen Beeinträchtigungen darlegen, deren Wirkungen auf die Umwelt prognostizieren und bilanzieren. Der Kompensationsbedarf für die genehmigten Anlagen wurde bereits im Rahmen des Bauantrages dargelegt und ist laut Baugenehmigung mittels folgender Maßnahmen zu decken:

#### 1. Kompensationsmaßnahme - Hecke an der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze

Pflanzung einer 284 m langen 3- dreireihigen Hecke an der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenze entsprechend der Darstellung im Lageplan. Die Hecke auf der nördlichen Seite sollte möglichst außerhalb des Zaunes angeordnet werden. Zur Pflanzung sind die Straucharten Haselnuss (*Corylus avellana*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeiner schneeball (*Viburnum opulus*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), und Weißdorn (*Crataegus monogyna* oder *C. laevigata*) in der Qualität 3 bis 4 triebig, 60 bis 100 cm hoch zu verwenden. In der Mittelreihe ist im Abstand von 14 m ein Hochstamm der Art Vogelkirsche (*Prunus avium*), Birke (*Betula pendula*) oder Salweide (*Salix caprea*) einzusetzen. Der Abstand der Pflanzen in den Außenreihen soll 1 m und in der Mittelreihe 2m betragen. Die Pflanzung ist vor Windbruch und Wildverbiss zu schützen.

#### 2. Kompensationsmaßnahme - Streuobstwiese an der westlichen Grundstücksgrenze

Pflanzung von Hochstamm - Obstbäumen in der Qualität 10 - 12 cm Stammumfang auf einer extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandfläche von 450 m<sup>2</sup> an der westlichen Grundstücksgrenze.

Die Maßnahmen sind noch nicht realisiert. Die notwendigen Flächengrößen wurden im B- Plan als Grünflächen festgesetzt.

### 1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Die zusätzlichen projektspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens stellen sich folgendermaßen dar:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es vor allem durch die durch Lagerung von Baumaterialien und Bauaktivität verursachten Immissionen auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1. Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
2. Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
3. Lärm, Licht und Erschütterungen lösen Scheuchwirkungen auf die Fauna aus.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet.

1. Flächenversiegelung landwirtschaftlicher Betriebsanlage,
2. Funktionsverlust durch geplante unversiegelten Flächen auf landwirtschaftlicher Betriebsanlage,
3. Landschaftsbildbeeinträchtigung durch Zaun keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch geplante BHKW und Silageplattenerweiterung, weitere Hochbauten sind kurzfristig nicht vorgesehen,
4. Zerschneidung, Barrierewirkungen durch Zaun.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. durch den Betrieb der Biogasanlage verursachte Emissionen ( Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen ) insbesondere:
  - a. erhöhte Geräuschemissionen durch den An- und Abtransporte
  - b. erhöhte Geräuschemissionen beim Betrieb des BHKW
  - c. erhöhte Geruchsimmissionen durch Trocknungsanlage und bei der Lagerung der Inputstoffe.

### 1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsraum umfasst (nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Heft 3/ 1999), bezogen auf Biotopkomplexe, faunistische Funktionsräume, Landschaftsbildräume und besondere Leistungsbereiche abiotischer Faktoren.

1. das Baugebiet
  - die vom Vorhaben direkt beanspruchte Fläche
2. die Wirkzonen I und II
  - den Raum, der durch den Bau, die Existenz aber vor allem durch den Betrieb eines Vorhabens möglicherweise mittelbar erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird, unterschieden nach Intensitätsstufe I und II wobei die Empfindlichkeit der betroffenen Naturgüter erheblich die Abgrenzung beeinflusst.
3. den sonstigen Wirkraum
  - den Raum, in welchem die Wirkfaktoren und Projektwirkungen - insbesondere betriebsbedingter Art - gering und zeitlich begrenzt wirksam werden.

Der in folgender Tabelle aufgeführte Vorschlag zu Untersuchungsgebieten und Detaillierungsgraden beruht auf der Annahme, dass bei Realisierung des Vorhabens alle Schutzgüter nur im Bereich des unmittelbaren Baufeldes, d.h. auf den neu zu versiegelnden Flächen und in Wirkzone I und II, d.h. auf den restlichen Flächen des Plangebietes betroffen sein werden. Im sonstigen Wirkraum – außerhalb des Plangebietes werden aufgrund der begrenzten Auswirkungen des Vorhabens keine erhöhten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erfolgen.

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich

Mensch	Landschaftsbild	Wasser	Boden	Klima/ Luft	Fauna	Flora	Kultur- und Sachgüter
UG = GB + nächstgelegene Bebauung und Nutzungen	UG= GB und Radius von 500 m	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB
Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Abschätzung auf Grundlage der Biototypenerfassung, Potenzialanalysen Fledermäuse, Avifauna, Nutzung vorh. Unterlagen	Biotop-typen-erfassung	Nutzung vorh. Unterlagen

Im Rahmen der Trägerbeteiligung zum vorliegendem Verfahren mit dem Vorentwurf des Umweltberichtes mit Stand vom August 2011 wurden keine Einwände zu oben stehenden Vorschlägen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen der Schutzgüter geäußert.

Folgende umweltrelevante Forderungen wurden erhoben:

Es ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen.

Es sind Prognosegutachten zum Bauleitverfahren zu erstellen.

Die angrenzende Wohnbebauung ist als Wohngebiet einzustufen.

Es sind Darlegungen hinsichtlich der dezentralen Entwässerung vorzunehmen.

Für die vorgesehenen Heckenpflanzungen sind die Anzahl der Pflanzen je Art für die einzelnen Pflanzflächen festzulegen. Dies erfolgt für die Maßnahmen des aktuellen Verfahrens, da die Maßnahmen zum Bauantrag bereits genehmigt sind.

Externe Maßnahmen sind grundbuchlich zu sichern.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist zu überarbeiten.

Entsprechend Abstimmung zwischen Planer und UNB des LK Vorpommern - Rügen am 30.11.11 ist diesbezüglich folgendermaßen vorzugehen:

1. Die Bilanzierung beruht auf der Bestandsaufnahme vom 21.09.11. Zu diesem Zeitpunkt waren auf dem Gelände schon mehr Flächen versiegelt, als entsprechend Bauantrag vom März 2007 genehmigt. Um weitere unzulässig versiegelte Flächen zu erfassen ist das von der UNB zur Verfügung gestellte Luftbild (Anlage 1) zur Bestandsaufnahme zu verwenden und die dort umgrenzte Fläche als sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage, bzw. dörflicher Siedlungsbereich aufzunehmen. Der Rest ist als Acker bzw. Grünland zu bilanzieren.
2. Auf den im Luftbild umgrenzen Flächen sind nur geplante Versiegelungen der im Bestand unversiegelten Flächen mit 0 Kompensationswert +0,5 Versiegelungsfaktor zu bilanzieren..
3. Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad des Bestandes beträgt je nach Abstand zur vorhandenen Siedlung 0,75 bzw. 1.
4. Als Ausgleich sind die Grünflächen und Maßnahmenflächen zusammen zu bilanzieren mit der Kompensationswertzahl 2 und einem Leistungsfaktor von 0,75.

#### Anlage 1 - Grundlage der Bestandsaufnahme



## 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Für das Plangebiet sind die Maßgaben folgender gesetzlicher Grundlagen zu erfüllen.

Im § 12 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzgesetzes 23. 2. 2010 (NatSchAG M-V) werden Eingriffe u.a. wie folgt definiert:

*(1) Eingriffe gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind insbesondere:*

*12. die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich sowie die Versiegelung von Flächen von mehr als 300 m<sup>2</sup>....*

Somit kommt die im § 15 des BNatSchG verankerte Eingriffsregelung zur Anwendung.

Entsprechend § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und damit die Ermittlung und die Kompensation eines Eingriffes über das Baugesetzbuch laut § 1 a Abs. 2 und 3 geregelt.

Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL bezüglich besonders und streng geschützter Arten ausgelöst werden.

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006),
- Gesetz zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVBl. Nr. 4 vom 26.02.2010 S. 66) Gl.-Nr. 791 - 8 (NatSchAG MV),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ausgegeben zu Bonn am 26. Februar 2010, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 7,

- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern(Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 8. Februar 1993 Fundstelle: GVOBl. M-V 1993, S. 90 zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311)
  - Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts - amtliche Fassung vom 31. Juli 2009 - Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 6. August 2009, S. 2585, in Kraft getreten am 1. März 2010,
  - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101)
  - Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998 (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 16, ausgegeben zu Bonn am 24. März 1998 i. V. m. dem Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43),
  - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180),
  - das Baugesetzbuch i.d.F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
  - Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466),
  - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz, LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.05.1998 (GS M-V Gl. Nr. 230-1; GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 382),
  - LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
  - die Hinweise zur Eingriffsregelung, korrigierte Fassung Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999 / Heft 3,
  - die Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2010) - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V,
- ➔ Das Vorhaben beinhaltet keine geschützten Biotope und liegt in keinem Schutzgebiet.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme

#### Mensch

Wohnbebauungen befinden sich südwestlich in ca. 150 m Entfernung und östlich in ca. 180 m Entfernung. Im Plangebiet befindet sich eine landwirtschaftliche Betriebsanlage. Eine Biogasanlage wurde auf Grundlage entsprechender Immissionsprognosen genehmigt. Nördlich des Geltungsbereiches ist eine Windenergieanlage vorhanden. Im Geltungsbereich befindet sich eine Düngemittelhalle. Südlich des Vorhabens verläuft die Hauptstraße (L22).

Das Plangebiet ist durch die Immissionen aus o.g. vorhandenen und genehmigten Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen vorbelastet. Von einer derzeitigen Überschreitung der Schwellenwerte für ein Wohngebiet laut TA - Lärm (tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)) und TA - Luft wird wegen der Immissionsprognosen zum Bauantrag nicht ausgegangen. Das Plangebiet hat aufgrund der Nutzungen keinen Erholungswert.

#### Flora

Das Plangebiet umfasst folgende Biotoptypen. Entlang der Hauptstraße verläuft eine geschützte Lindenallee. Auf dem Gartengrundstück befindet sich eine Walnuss mit Schutzstatus.

Code	Bezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil an der Gesamtfläche in %
ACL	Lehmacker	8.078,00	29,89
GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	8.121,00	30,05
ODF/ODS versiegelt	Dorfgebiet/Betriebsanlage versiegelt	4.097,00	15,16
ODF/ODS unversiegelt	Dorfgebiet/Betriebsanlage versiegelt	6.731,00	24,90
		27.027,00	100,00

#### Fauna

Das Vorkommen einer Vielzahl besonders geschützter faunistischer Arten auf der Vorhabenfläche ist aufgrund der Biotopausstattung unwahrscheinlich. Zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages wurden Begehungen zur Einschätzung der faunistischen Situation auch im Bereich des Feldgehölzes und des nächstgelegenen Solls durchgeführt.

#### Boden

Im Plangebiet stehen bindige Böden an.

#### Wasser

Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. 60 m westlich befindet sich ein Soll. Das Grundwasser auf der Vorhabenfläche hat einen Flurabstand von 10 bis 20 m. Aufgrund des bindigen Deckungssubstrates ist das flurfern anstehende Grundwasser vermutlich geschützt.

### Klima/ Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch ausgeglichene Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den umgebenden Gehölzbestand und die Nutzungsnähe geprägt.

Die Gehölze in der Umgebung üben eine wirksame Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der Vorbelastung vermutlich gering reduziert. Das Klima ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

### Landschaftsbild/ Kulturgüter

Das Relief des Plangebietes entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren in der Pommerschen Phase der Weichseleiszeit und ist der pommerschen Hauptendmoräne als Grundmoräne vorgelagert. Der Landschaftsraum des Plangebietes ist entsprechend seiner Entstehung eben bis flachwellig. Die Umgebung des Plangebietes ist von ausgedehnten weitgehend ungegliederten Ackerflächen geprägt. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Windpark. Das Plangebiet ist landwirtschaftliche Betriebsfläche. Entlang der Hauptstraße verläuft eine Allee.

LINFOS ligh (hier unter „Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale - Landschaftsbildpotenzial“) weist dem das Plangebiet betreffenden Landschaftsbildraum „Flache Ackerlehmplatte von Pöglitz-Gremersdorf-Splietsdorf III 5 - 18“ eine geringe bis mittlere Bewertung zu. Das Plangebiet befindet in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Über das Vorhandensein von Kulturgütern liegen keine Informationen vor.

### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung und die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd. Menschliche Nutzungen wirken auf die anderen Schutzgüter beeinträchtigend.

## **2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes**

### **2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung**

#### Mensch

Durch die vorgesehenen Nutzungen kommt es zur Erhöhung von Lärm - und Geruchsimmissionen durch Bau- und Betriebsabläufe welche entsprechend vorliegender Immissionsprognosen zum Verfahren die zulässigen Grenzwerte laut TA Lärm und TA - Luft für Wohngebiete nicht überschreiten werden.

Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes wird durch die zugelassenen Baulichkeiten und eventuelle Einfriedungen nicht beeinträchtigt.

#### Flora

Im Plangebiet kommt es zur Versiegelung und Veränderung von Flächen landwirtschaftlicher Betriebsanlage, von Dorfgebiet, Acker und Intensivgrünland.

## Fauna

Die Wirkungen des Vorhabens in Form von eventuellen Gebäudeneubau und Versiegelungen betreffen Fledermausarten durch die Beeinträchtigung von Jagdhabitaten und avifaunistische Arten durch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten. Die Ergebnisse zur Beeinträchtigung der Fauna werden im weiteren Verfahren im Artenschutzfachbeitrag dargelegt.

Nachhaltige Auswirkungen auf die Fauna und die Verursachung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind voraussichtlich nicht gegeben.

## Klima

Es werden keine sauerstoffproduzierenden und staubbindenden Elemente beseitigt. Auf die großräumige Klimafunktion hat das Vorhaben keinen Einfluss. Luftaustauschbahnen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die durch das geplante Vorhaben verursachten Immissionen werden voraussichtlich nicht zu Schadstoffgrenzwertüberschreitungen führen.

## Boden/ Wasser

Zusätzliche Versiegelungen verursachen eine unumkehrbare Beeinträchtigung der Bodenfunktion. Dieser Eingriff ist im Zusammenhang mit der Kompensation der Eingriffe in die Biotopfunktion multifunktional auszugleichen. Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser wird vor Ort versickert, daher wird der Grundwasserhaushalt nicht gestört.

## Landschaftsbild / Kulturgüter

Das bereits beeinträchtigte Landschaftsbild wird durch möglichen Gebäudeneubau und Neuversiegelungen nicht verschlechtert.

### **2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände weiterhin als anthropogen genutzte landwirtschaftliche Fläche bestehen bleiben. Es würde keine Veränderung aus ökologischer Sicht erfolgen.

### **2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Durch möglichen Gebäudeausbau und Neuversiegelungen werden Flächen verändert. Zur Minimierung und Kompensation dieser Eingriffe werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Minimierungsmaßnahmen:

1. Auf den als Grünflächen gekennzeichneten Flächen sind die Maßnahmen entsprechend Baugenehmigung zu realisieren, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
2. Das anfallende unbelastete Oberflächenwassers von den Dachflächen und den andern versiegelten Flächen wird in Richtung der unversiegelten Flächen auf dem Grundstück geleitet und dort versickert. Entsprechend der Versickerungsfähigkeit des Bodens sind ggf. technische Hilfsmittel wie Rigolen oder Sickerpackungen zu verwenden.

3. Für die Fällung einer geschützten Walnuss ist die Genehmigung nach § 18 NatSchAG M V rechtzeitig einzuholen und Ersatz in Form eines Baumes zu leisten.
4. Zum Schutz der Brutvogelfauna sind Fällungen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 01. März durchzuführen.
5. Um die Tötung sowie Verletzung einzelner Fledermäuse und gebäudebrütender Vogelarten zu vermeiden, ist der Abriss der Gebäude im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 01. März durchzuführen.
6. Der westliche Anbau des Wohngebäudes vor allem im Bereich der Holzverschalung des Flachdaches ist im Vorfeld der Abrissarbeiten hinsichtlich des Vorkommens von Fledermausquartieren mittels einmaliger Sichtkontrolle im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zwischen Mai und Oktober zu untersuchen. Bei Verlust von Quartieren sind Fledermauskästen der Firma Schwegler im nahen Umfeld zu den verloren gegangenen Quartieren zu installieren. Die Quartiere sind vor Abriss anzubringen (CEF-Maßnahme). Die Baubegleitung und die Festlegung möglicher Ersatzmaßnahmen sind durch einen Fachkundigen umzusetzen.



[Bild 1]: Fledermaus (Fledermauskasten 177)

7. Eine amphibienabweisende Umzäunung des Klärbeckens ist vorzusehen, um die Tötung und Verletzung von Amphibien zu verhindern.

### Kompensationsmaßnahme

Der erforderliche Kompensationsbedarf ist mit folgenden Maßnahmen zu decken:

1. Auf der zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehenen Flächen M1 ist eine 5 m breite und 190 m lange Heckenpflanzung folgendermaßen anzulegen. Es sind zwei Reihen Großsträucher mit je 1,0 m Breite und eine Mittelreihe mit Hochstämmen mit 5 m Breite zu pflanzen. Der Abstand der Sträucher in den Außenreihen soll 1 m betragen. Die Bäume sind alle 10 m mit einem Abstand von zu pflanzen Die Pflanzung ist vor Windbruch und Wildverbiss zu schützen.

Folgende Arten mit Qualitäten und Anzahl sind zu verwenden:

Großsträucher: 380 St, 2 x verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm davon

76 St *Prunus spinosa*,

76 St *Euonymus europaeus*,

76 St *Viburnum opulus*,

76 St *Crataegus laevigata*,

76 St *Corylus avellana*

Mittelreihe: 20 Hochstämme, 2 x verpflanzt,  
Stammdurchmesser 8 - 10 cm der Arten:

- 4 St Quercus robur
- 4 St Prunus avium
- 3 St Pyrus communis
- 3 St Malus sylvestris
- 3 St Sorbus aucuparia
- 3 St Prunus insititia

2. Auf der zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehenen Flächen M2 ist eine 13 - 15 m breite und 106 m lange Heckenpflanzung folgendermaßen anzulegen. Es sind 4 Reihen Decksträucher mit je 1 m Breite, vier Reihen Großsträucher mit je 1,5 m Breite und eine Mittelreihe mit Hochstämmen und Großsträuchern mit 5 m Breite zu pflanzen. Der Abstand der Sträucher in den Außenreihen soll 1 m und in der Mittelreihe 2 m betragen. Die Bäume sind alle 10 m mit einem Abstand von 3 m zu den Sträuchern der Mittelreihe zu pflanzen Die Pflanzung ist vor Windbruch und Wildverbiss zu schützen.

Folgende Arten mit Qualitäten und Anzahl sind zu verwenden:

Decksträucher: 424 St, 2 x verpflanzt, Höhe 10 bis 60 cm davon

- 144 St Rubus fruticosus,
- 80 St Lonicera xylosteum
- 80 St Euonymus europaeus,
- 120 St Rosa canina,

Großsträucher: 424 St, 2 x verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm davon

- 104 St Prunus spinosa,
- 120 St Viburnum opulus,
- 80 St Crataegus laevigata,
- 120 St Corylus avellana

Mittelreihe: 11 Hochstämme, 2 x verpflanzt,  
Stammdurchmesser 8 - 10 cm der Arten:

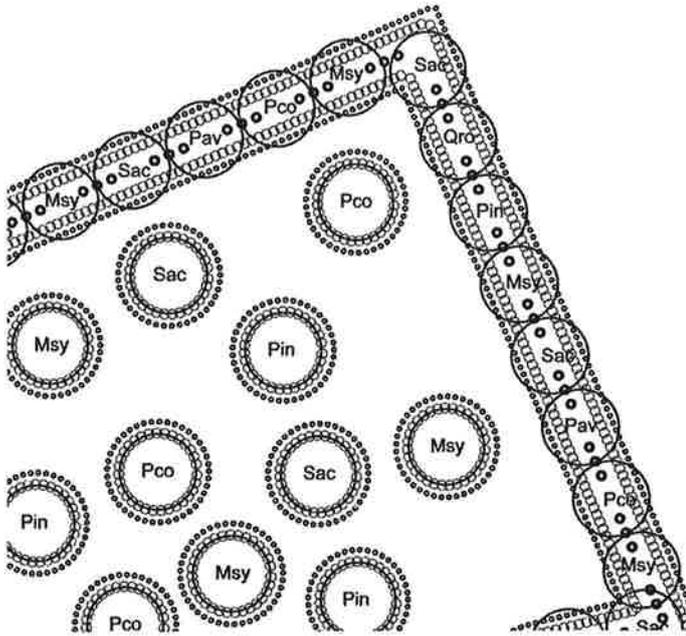
- 2 St Quercus robur
- 2 St Prunus avium
- 2 St Pyrus communis
- 2 St Malus sylvestris
- 2 St Sorbus aucuparia
- 1 St Prunus insititia

Mittelreihe: Sträucher 2 x v h 60 - 100 cm der Arten

Corylus avellana 11 St, Crataegus laevigata 11 St, Viburnum opulus 11 St  
im Abstand von 2 m untereinander und 3 m zu den Stämmen der Bäume

3. Die restliche Kompensation des Eingriffes ist auf einer noch zu bestimmenden Fläche außerhalb des Vorhabenbereiches zu decken. Auf einer Fläche von 1.850 m<sup>2</sup> mit einer

Ausdehnung von etwa 43 x 43 m ist ein Feldgehölz mit einem 10 m breitem Saum und 3 locker angeordneten Gehölzgruppen innerhalb des Saumes anzulegen. Der Feldgehölzsaum ist entsprechend u.s. Schema folgendermaßen realisieren. Es sind 2 Reihen Decksträucher mit je 1 m Breite, zwei Reihen Großsträucher mit je 1,5 m Breite und eine Mittelreihe mit Hochstämmen und Großsträuchern mit 5 m Breite zu pflanzen. Der Abstand der Sträucher in den Außenreihen soll 1 m und in der Mittelreihe 2m betragen. Die Bäume sind alle 10 m mit einem Abstand von 3 m zu den Sträuchern der Mittelreihe zu pflanzen Die Gehölzgruppen sind entsprechend u.s. Schema folgendermaßen zu realisieren. Im Radius von 5 m um den Baum sind Großsträucher, im Radius von 6,5 m Decksträucher zu pflanzen. Der Abstand der Sträucher soll 1 m betragen.



Die Pflanzung ist vor Windbruch und Wildverbiss zu schützen. Die Fläche ist mit einem 2 m hohen Wildschutzzaun gegen Wildverbiss zu schützen und durch mindestens 3 jährige Pflege dauerhaft für Naturschutzzwecke zu erhalten.

Folgende Arten mit Qualitäten und Anzahl sind für den Feldgehölzsaum zu verwenden:

Decksträucher: 344 St, 2 x verpflanzt, Höhe 10 bis 60 cm davon

- 86 St *Rubus fruticosus*,
- 86 St *Lonicera xylosteum*
- 86 St *Euonymus europaeus*,
- 86 St *Rosa canina*,

Großsträucher: 344 St, 2 x verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm davon

- 86 St *Prunus spinosa*,
- 86 St *Viburnum opulus*,
- 86 St *Crataegus laevigata*,
- 86 St *Corylus avellana*

Mittelreihe: 17 Hochstämmen, 2 x verpflanzt,  
Stammdurchmesser 8 - 10 cm der Arten:

3 St Quercus robur  
 3 St Prunus avium  
 2 St Pyrus communis  
 3 St Malus sylvestris  
 3 St Sorbus aucuparia  
 3 St Prunus insititia

Mittelreihe: Sträucher 2 x v h 60 - 100 cm der Arten

Corylus avellana 17 St, Crataegus laevigata 17 St, Viburnum opulus 17 St  
 im Abstand von 2 m untereinander und 3 m zu den Stämmen der Bäume

Folgende Arten mit Qualitäten und Anzahl sind für die Gehölzgruppen zu verwenden: 3 Hochstamm 2 x verpflanzt,

Stammdurchmesser 8 - 10 cm der Arten:

Malus sylvestris 1 St  
 Sorbus aucuparia 1 St  
 Prunus insititia 1 St

mit je

41 St Decksträucher 2 x verpflanzt,

Höhe 10 bis 60 cm davon

11 St Rubus fruticosus (gesamt: 33 St)  
 10 St Lonicera xylosteum (gesamt: 30 St)  
 10 St Euonymus europaeus (gesamt: 30 St)  
 10 St Rosa canina (gesamt: 30 St)

und

31 St Großsträucher 2 x verpflanzt,

Höhe 60 bis 100 cm davon

11 St Prunus spinosa (gesamt: 33 St)  
 10 St Viburnum opulus (gesamt: 30 St)  
 10 St Corylus avellana (gesamt: 30 St)

4. Als Ersatz für verloren gehendes Nistplatzpotenzial am verfallenen Gebäude ist 1 Nisthöhle an Bäumen oder Gebäuden in der Umgebung



des Plangebietes zu montieren. Der Montageplatz sollte mit einem Fachkundigen abgestimmt werden. Erzeugnis: z.B. Fa. SCHWEGLER Holzbeton Nisthöhle 2M / FG 32mm, Katzen, und mardersicher, Brutraum-Innendurchmesser von 12 cm, Fluglochweite 32mm, Best. Nr.: 00 111 / 5

5. Als Ersatz für verloren gehendes Nistplatzpotenzial in den Gebäuden ist 1 Halbhöhlenbrüterkasten an Bäumen/ oder Gebäuden in



Dies sind Flächen, welche zu gleichartigen Nutzungen umgewandelt werden oder keinen ökologischen Wert haben.

Biotoptyp	Planung	Fläche in m <sup>2</sup>
ACL	Grünflächen/Maßnahmen/unversiegelte Bauflächen	3.510,00
GIM	Grünflächen/Maßnahmen/unversiegelte Bauflächen	2.585,80
ODF/ODS versiegelt	Bestand	4.097,00
ODF/ODS unversiegelt	Grünflächen/unversiegelte Bauflächen	1.620,60
		11.813,40

### B 1.2. Totalverlust mit Flächenversiegelung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Biotopbeseitigung mit Totalverlust an. Das Kompensationserfordernis aus Wertstufe und Kompensationswertzahl wird mit dem Wirkfaktor 1 für 100% Beeinträchtigung multipliziert und zu dem Produkt der Versiegelungsfaktor addiert. Mit dem Ergebnis wird ein Freiraum- Beeinträchtigungskorrekturfaktor von 0,75 bzw. 1 auf Grund Siedlungsnähe multipliziert.

Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Totalverlust

Bestand	Umwandlung zu	Flächen in m <sup>2</sup>	Wertstufe	Kompensationserfordernis	Wirkungsfaktor	Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Versiegelungsfaktor	$((Kf \times Wf) + VF) \times Fr$	Kompensationsflächenbedarf (m <sup>2</sup> )
ACL	versiegelten Bauflächen	3.754,00	1	1	1	1	0,5	1,5	5.631,00
ACL	versiegelten Bauflächen	814,00	1	1	1	0,75	0,5	1,125	915,75
GIM	versiegelten Bauflächen	5.535,20	1	1	1	0,75	0,5	1,125	6.227,10
ODF/ODS unversiegelt	versiegelten Bauflächen	5.110,40	0	0	1	0,75	0,5	0,375	1.916,40
		15.213,60							12.773,85

### B 1.3 Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Es ist davon auszugehen, dass der Wert der sich entwickelnden unversiegelt bleibenden Bauflächen gleich dem Wert von Acker und Intensivgrünland sein wird und somit kein Funktionsverlust auf diesen Flächen verursacht wird.

### B 1.4. Biotopbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkungen)

Das Vorhaben wirkt nicht über den Bereich des Plangebietes hinaus. Ein Kompensationserfordernis für mittelbare Eingriffswirkungen besteht nicht.

## B 2 Additive Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen

Die Vorhabenfläche befindet sich in keinem qualifizierten landschaftlichen Freiraum.

## B 3 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

### B 3.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten

Das Vorhaben betrifft keine nach Anlage 13 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999) aufgeführten Tierarten mit besonderen Lebensraumansprüchen

### B 3.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Es werden keine Lebensräume gefährdeter Tierpopulationen beseitigt.

## B 4 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

### B 4.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

### B 4.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

### B 4.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

## B 5 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

## B 6 Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfes

B 1.1	0 m <sup>2</sup>
B 1.2	12.773,85 m <sup>2</sup>
B 1.3	0 m <sup>2</sup>
B 2	0 m <sup>2</sup>

B 3.1	0 m <sup>2</sup>
B 3.2	0 m <sup>2</sup>
B 4.1	0 m <sup>2</sup>
B 4.2	0 m <sup>2</sup>
B 4.3	0 m <sup>2</sup>
B 5	0,00 m <sup>2</sup>
<hr/>	
Gesamtfläche:	12.773,85 m <sup>2</sup>

## C Geplante Maßnahmen für die Kompensation

### C 1 Kompensationsmaßnahme

Kompensationsmaßnahme außerhalb des Vorhabenbereiches	Flächen (m <sup>2</sup> )	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Wirkfaktor	Wst x Kf x Wf	Kompensationsflächen-umfang (m <sup>2</sup> )
Maßnahme1 aus Bauantrag	1.420,00	2	2	0,75	1,5	2.130,00
Maßnahme2 aus Bauantrag	450,00	2	2	0,75	1,5	675,00
Maßnahme 1 aus B-Plan	945,00	2	2	0,75	1,5	1.417,50
Maßnahme 2 aus B-Plan	1.448,00	2	2	0,75	1,5	2.172,00
externe Maßnahmen	1.850,00	2	3,5	1	3,5	6.475,00
						12.869,50

### C 2 Bilanzierung

Kompensationsflächenbedarf (Eingriffsfläche): 12.773,85 m<sup>2</sup>

Flächenäquivalent für die Kompensation (Ausgleichsfläche): 12.869,50 m<sup>2</sup>

Die Gegenüberstellung des Kompensationsflächenbedarfes mit dem Flächenäquivalent für die Kompensation zeigt, dass der Eingriff im Verhältnis von ca. 1 : 1 ausgeglichen ist.

## D Bemerkungen/Erläuterungen

Keine

## Baumfällungen

Der Ausgleich für die Fällung der Walnuss erfolgt nach Baumschutzkompensationserlass

– Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 - V16 - 5322.1 - 0 -. Hiernach sind Fällungen von Bäumen bis 150 cm Stammumfang (Std = 47,7 cm) mit 1:1 und von 150 cm – 250 cm Stammumfang (Std= 47,7-79,59 cm) mit 1:2 auszugleichen.

Es entsteht bei Fällung von nach §18 NatSchAG MV geschützten Bäumen folgender Kompensationsbedarf.

Stammumfang	Anzahl	Kompensationserlass	Kompensationsbedarf
Außenbereich 50 cm - 150 cm StU	1	1:1	1

Für ggf. anfallenden Baumverlust durch den B- Plan ist als Ersatz 1 St neuer Baum der Qualität Hochstamm, mindestens 2 x verpflanzt, Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen.

## 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

## 3. Zusätzliche Angaben

### 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Biotopkartierung erfolgt auf Grundlage der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2010) - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

Die Kompensationsflächenermittlung erfolgt auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung – Mecklenburg – Vorpommern korrigierte Fassung – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/ Heft 3.

### 3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Überwachung, Pflege, Anwachskontrolle

Gemäß § 4 BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

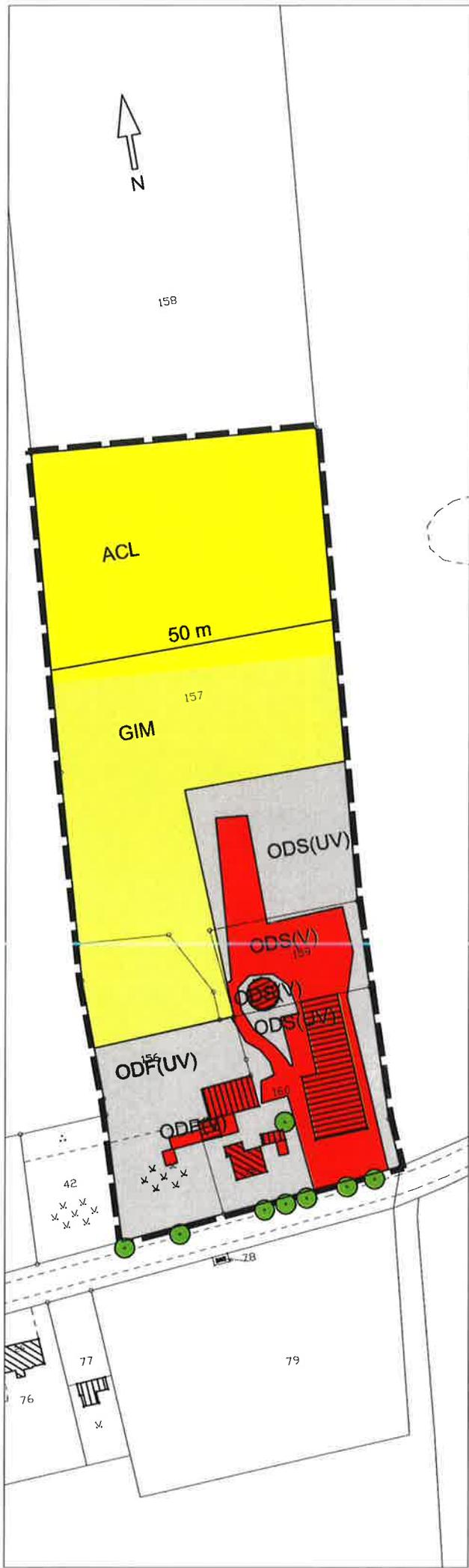
Eine Überwachung der Gemeinde über Einhaltung, Durchführung und Kontrolle folgender Punkte ist sinnvoll:

Die Gemeinde dokumentiert den Abschluss der faunistischen Kompensationsmaßnahmen und der Grünlandentwicklung. Sie lässt dazu vom Bauherrn eine Erfassung und Bewertung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Termins erstellen.

### **3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden.

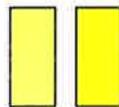
# GEMEINDE TRIBSEES BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "BIOGASANLAGE REKENTIN" ANLAGE 1 BESTANDSPPLAN - BIOTOPTYPEN



## LEGENDE

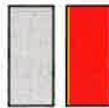
--- Geltungsbereich des B-Planes

Bestand



GIM - Intensivgrünland

ACL - Lehmacker



ODS/ODF - Dorfgebiet/Betriebsanlage unversiegelt

ODF/ODS Dorfgebiet/Betriebsanlage versiegelt

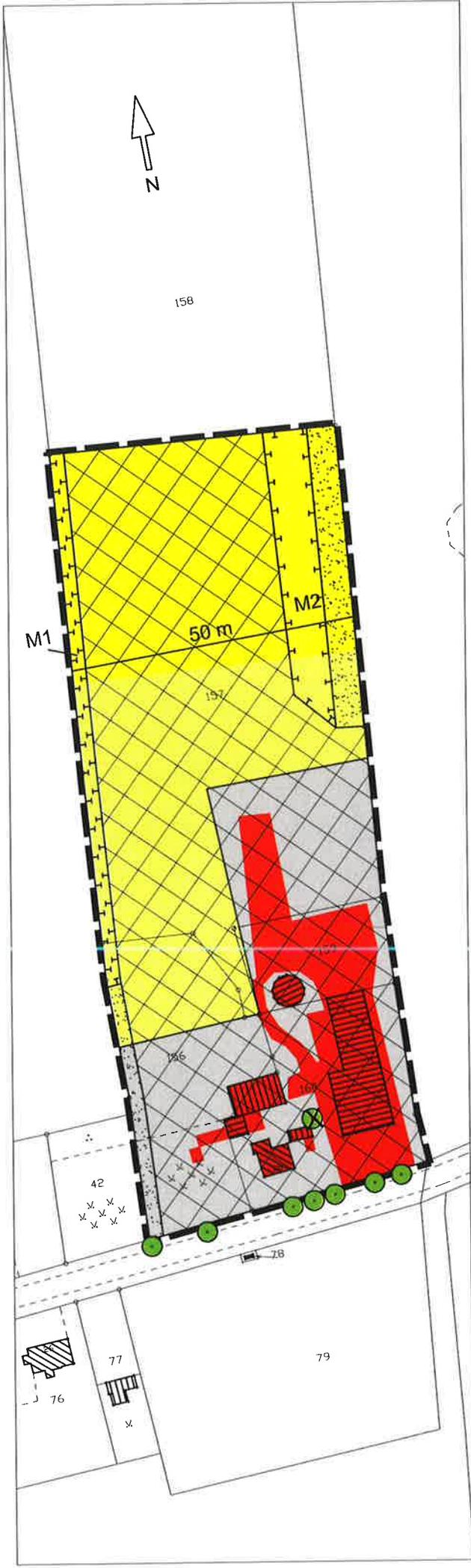
entsprechend Bauantrag Stand 2007 genehmigte Anlagen

nach § 18 NatSchAG MV geschützter Einzelbaum

nach § 19 NatSchAG MV geschützte Allee außerhalb des Plangebiet



# GEMEINDE TRIBSEES BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "BIOGASANLAGE REKENTIN" ANLAGE 2 KONFLIKTPLAN - BIOTOPTYPEN

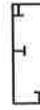


## LEGENDE

--- Geltungsbereich des B- Planes

Planung

 Sondergebiet BGA GRZ 0.8

 Maßnahmenfläche z.B. M1, M2

 Grünflächen - aus dem Bauantrag festgesetzte Kompensationsmaßnahmen

 zur Fällung zugelassener geschützter Einzelbaum

Bestand

 GIM - Intensivgrünland

 ACL - Lehmacker

 ODS/ODF - Dorfgebiet/Betriebsanlage unversiegelt

 ODF/ODS Dorfgebiet/Betriebsanlage versiegelt

 nach § 18 NatSchAG MV geschützter Einzelbaum

 nach § 19 NatSchAG MV geschützte Allee außerhalb des Plangebiet

**Satzung der Gemeinde Tribsees  
B - Plan Nr. 12 „Biogasanlage Rekeningin“**

**Anlage 3  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)**

**Bearbeiter:  
Kunhart Freiraumplanung  
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110**

**In Zusammenarbeit mit:  
Ornithologen Walter Schulz  
Dipl. Biol. Gesine Schmidt**

**Avifauna  
Fledermäuse,**

**Neubrandenburg, den 02.05.12**

## INHALT

<b>1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages</b>	<b>2</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>2</b>
<b>3. Untersuchungsraum, Lebensraumausstattung</b>	<b>3</b>
<b>4. Datengrundlage</b>	<b>4</b>
<b>5. Vorhabenbeschreibung</b>	<b>4</b>
<b>6. Relevanzprüfung</b>	<b>6</b>
<b>7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten</b>	<b>9</b>
<b>8. Zusammenfassung</b>	<b>12</b>
<b>9. Quellen</b>	<b>14</b>
 <b>Anlage 1 - Fotodokumentation</b>	 <b>16</b>

### **1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages**

Die Gemeinde Tribsees bereitet mit dem B- Plan - Nr. 12 die Erweiterung einer Biogasanlage vor.

Es ist im Rahmen einer Potenzialanalyse zu prüfen, ob im Einflussbereich der Planung nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten vorkommen und falls dies der Fall ist, ob durch diese Wirkungen Schädigungstatbestände

- nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)
- nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)
- nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
- nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG (Entnahme von Pflanzen/ Zerstörung derer Standorte) gegeben sind.

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten*

*Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 15 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt. Die in der EG - Artenschutzverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten, sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Artenschutzverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Somit bilden die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung die europäischen Vogelarten sowie die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellte Liste der in Mecklenburg - Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie „streng geschützten“ Pflanzen und Tierarten, welche auch die streng geschützten in Mecklenburg vorkommenden Nichtvogelarten der Bundesartenschutzverordnung und der EG- Artenschutzverordnung enthält.

### **3. Untersuchungsraum, Lebensraumausstattung**

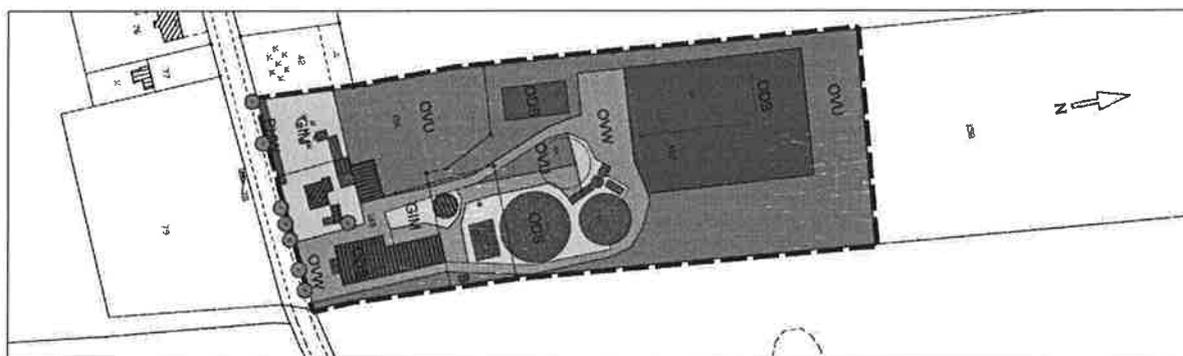
Das Untersuchungsgebiet ist gleich dem ca. 2,7 ha großen Plangebiet. Dieses ist hochgradig versiegelt und vernutzt. Entlang der Hauptstraße verläuft eine geschützte Lindenallee. Auf dem Gartengrundstück befindet sich eine Walnuss mit Schutzstatus. Das Plangebiet enthält keine Oberflächengewässer. Etwa 200 m westlich befindet sich auf einer Ackerfläche ein Soll. Etwa 80 m nordöstlich liegt im Acker ein Feldgehölz.

Das Plangebiet hat aufgrund der Nutzungsdichte und des hohen Versiegelungsgrades geringes Lebensraumpotenzial für besonders und streng geschützte faunistische Arten. Fledermausarten und avifaunistische Arten können sich in den Gebäuden und den wenigen Gehölzen aufhalten und reproduzieren. Weiterhin könnte das Gelände diesen Arten zur Nahrungssuche dienen. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich potenzielle Laichgewässer von Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Das eigentliche Plangebiet ist als Lebensraum für die meisten Arten von geringerer Bedeutung (temporärer Aufenthalt

ist möglich). Geeignete Reproduktionsgewässer auf dem Plangebiet, die eine erhöhte Wanderungsaktivität von Amphibien auf dem vorgesehenen Bau Feld begünstigen würden, sind nicht vorhanden. Das Plangebiet ist kein attraktiver Landlebensraum. Durch das Vorhaben werden somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beeinträchtigt. Die Tötung von Individuen durch das Bauvorhaben ist unwahrscheinlich. Damit kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population o.g. Arten.

Das Untersuchungsgebiet entspricht aufgrund des bindigen Bodensubstrates und der Verschattungen nicht den Lebensraumsprüchen der Zauneidechse. Für den Eremiten sind keine geeigneten Bäume mit vermüllten Höhlen vorhanden.

Bei der Begehung am 21.09.11 wurden folgende Biotoptypen festgestellt.



#### LEGENDE

--- Geltungsbereich des B-Planes

#### Bestand

PHW - Siedlungshecke aus nichthelmschen Baumarten

GIM - Intensivgrünland

OVU - Wirtschaftsweg unverselegt

OVW - Wirtschaftsweg versiegelt

ODS - Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage

BA entsprechend Bauantrag Stand 2007 genehmigte Anlagen

● nach § 18 NatSchAG MV geschützter Einzelbaum

●●● nach § 19 NatSchAG MV geschützte Allee außerhalb des Plangebiet

## 4. Datengrundlage

Grundlagen der Prüfung waren eine Begehung des Untersuchungsraumes zur Biotoptypenaufnahme und zur Beurteilung des Lebensraumpotenzials für geschützte Arten, einschließlich der Untersuchung des Gehölzbestandes auf Baumhöhlen und Horste am 21.09.2011, Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) sowie Potenzialabschätzungen, aufgrund der in den aufgeführten Quellen recherchierten Habitatansprüche der Arten. Artenzählungen wurden nicht durchgeführt.

## 5. Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Tribsees plant am Standort einer kürzlich genehmigten Biogasanlage mit einer Leistung von 500 kWel in Tribsees, OT Reкетин, im Landkreis Nordvorpommern, die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Biogasanlage mit einer Leistung von 1.200 kWel, einer GRZ von 0,8 und einer maximal zulässigen Höhe der Anlagen über Gelände von 18 m. Die vorhandene BGA wird auf 600 kW hochgefahren und um 600 kW erweitert. Die Gesamtleistung von 1.200 kWel entspricht einer Feuerungswärme von 2,3 MW. Die Erweiterung erfolgt mittels zusätzlichem BHKW und 1 Fermenter

Das 2,7 ha große Gelände liegt am östlichen Ortsrand von Reкетин unmittelbar nördlich der Hauptstraße Richtung L22 nach Gremersdorf/Franzburg auf einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche, ca. 35 m westlich eines Feldgehölzes und ca. 60 m östlich eines verbuschten Solls. Die genehmigte Biogasanlage und die vorhandenen Anlagen beanspruchen etwa die Hälfte des B - Plan Gebietes. Das Schmutzwasser aus der Betriebswohnung, aus den Ställen sowie verschmutztes Regenwasser wird in einer biologischen Kläranlage vor Ort gesammelt und geklärt werden. Die Anlage wird derzeit errichtet. Das anfallende unbelastete Oberflächenwassers von den Dachflächen und den andern versiegelten Flächen wird in Richtung der unversiegelten Flächen auf dem Grundstück geleitet und dort versickert. Entsprechend der Versickerungsfähigkeit des Bodens sind ggf. technische Hilfsmittel wie Rigolen oder Sickerpackungen zu verwenden.

Folgende Nutzungen sind vorgesehen:

Sondergebiet 0,8	23.114,00		85,52
davon			0,00
Bauflächen versiegelt		18.491,20	0,00
Bauflächen unversiegelt		4.622,80	0,00
Maßnahmen	2.393,00		8,85
Grünflächen	1.520,00		5,62
	27.027,00		100,00

Zusätzliche projektspezifische Wirkfaktoren des Vorhabens könnten folgende sein:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es vor allem durch die durch Lagerung von Baumaterialien und Bauaktivität verursachten Immissionen auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1. Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
2. Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
3. Lärm, Licht und Erschütterungen lösen Scheuchwirkungen auf die Fauna aus.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet.

1. Flächenversiegelung landwirtschaftlicher Betriebsanlage,
2. Funktionsverlust durch geplante unversiegelten Flächen auf landwirtschaftlicher Betriebsanlage,
3. Landschaftsbildbeeinträchtigung durch Zaun keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch geplante BHKW und Silageplattenerweiterung, weitere Hochbauten sind kurzfristig nicht vorgesehen,
4. Zerschneidung, Barrierewirkungen durch Zaun.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. durch den Betrieb der Biogasanlage verursachte Emissionen ( Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen ) insbesondere:
  - a. erhöhte Geräuschemissionen durch den An- und Abtransporte
  - b. erhöhte Geräuschemissionen beim Betrieb des BHKW
  - c. erhöhte Geruchsimmissionen durch Trocknungsanlage und bei der Lagerung der Inputstoffe.

## 6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der Liste der „In Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Pflanzen und Tierarten“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom März 2009 erfasst.

Durch Abgleichung der Lebensraumsansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<b>Gefäßpflanzen</b>			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	Sumpfwiesen, offene Stellen im Wasserwechselbereich, schattige	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich - Sellerie	Laubwälder, Moore, nährstoffarme	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Stillgewässer, Sandfelder	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	Untersuchungsraum gehört nicht zum Verbreitungsgebiet dieser Arten laut	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Datenbank Gefäßpflanzen (FlorKart)	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	am Bundesamt für Naturschutz, korrigierter Datenstand;12/2006	nein
<b>Weichtiere</b>			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	unbelastete, klare, stehende bzw. schnell fließende Gewässer	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel		nein

<b>Libellen</b> <i>Aeshna viridis</i> <i>Gomphus flavipes</i> <i>Leucorrhinia albifrons</i> <i>Leucorrhinia caudalis</i> <i>Leucorrhinia pectoralis</i> <i>Sympecma paedisca</i>	Grüne Mosaikjungfer Asiatische Keiljungfer Östliche Moosjungfer Zierliche Moosjungfer Große Moosjungfer Sibirische Winterlibelle	unbelastete vegetations- und struktureiche besonnte z.T. fischfreie Gewässer	nein nein nein nein nein nein
<b>Käfer</b> <i>Cerambyx cerdo</i> <i>Osmoderma eremita</i> <i>Dytiscus latissimus</i> <i>Graphoderus bilineatus</i>	Heldbock Eremit, Juchtenkäfer Breitrand Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	bevorzugen absterbende Eichen,  nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein nein nein nein
<b>Falter</b> <i>Lycaena dispar</i> <i>Lycaena helle</i> <i>Proserpinus proserpina</i>	Großer Feuerfalter Blauschillernder Feuerfalter Nachtkerzenschwärmer	Feuchtwiesen, Moore  Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i> )	nein nein nein
<b>Fische</b> <i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<b>Amphibien</b> <i>Hyla arborea</i> <i>Pelobates fuscus</i> <i>Triturus cristatus</i>	Laubfrosch Knoblauchkröte Kammolch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein nein nein
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i> <i>Rana lessonae</i>	Springfrosch Kleiner Wasserfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein nein
<i>Bufo calamita</i> <i>Bufo viridis</i>	Kreuzkröte Wechselkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein nein
<b>Kriechtiere</b> <i>Coronella austriaca</i> <i>Lacerta agilis</i>	Schlingnatter  Zauneidechse	Moorrandbereiche, struktureiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete. Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter	nein  nein

		Nadelwälder	
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<b>Meeressäuger</b> <i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
<b>Fledermäuse</b> <i>Barbastella barbastellus</i> <i>Myotis mystacinus</i> <i>Eptesicus serotinus</i> <i>Myotis nattereri</i> <i>Myotis brandtii</i> <i>Myotis daubentonii</i> <i>Myotis myotis</i> <i>Vespertilio murinus</i> <i>Pipistrellus nathusii</i> <i>Nyctalus noctula</i> <i>Pipistrellus pipistrellus</i> <i>Pipistrellus pygmaeus</i> <i>Plecotus auritus</i>	Mopsfledermaus Kleine Bartfledermaus Breitflügel-Fledermaus Fransenfledermaus Große Bartfledermaus Wasserfledermaus Großes Mausohr Zweifarb-Fledermaus Rauhhaufledermaus Abendsegler Zwergfledermaus Mückenfledermaus Braunes Langohr	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder, Gewässer)	ja ja ja ja ja ja ja ja ja ja ja ja
<i>Nyctalus leisleri</i> <i>Eptesicus nilssonii</i> <i>Myotis dasycneme</i> <i>Plecotus austriacus</i>	Kleiner Abendsegler Nordfledermaus Teichfledermaus Graues Langohr	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern), der Untersuchungsraum gehört nicht zum Verbreitungsgebiet dieser Arten	nein nein nein nein
<b>Landsäuger</b> <i>Lutra lutra</i>	Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Untersuchungsraum liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<b>Avifauna</b>	alle europäischen Brutvogelarten	Gehölzbewohnende und Bodenbrüter-Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppen bzw. Arten näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

● Fledermausarten, ● Avifauna - Brutvögel

## 7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

### Fledermausarten

Fledermäuse nutzen ein komplexes Lebensraumgefüge mit verschiedenen Habitatstrukturen. Dazu gehören Hohlräume, die entsprechend ihrer Funktion als Quartiere (Sommer-, Winter-, Paarungsquartiere) und Wochenstuben für die Fledermäuse bestimmte Bedingungen aufweisen müssen. In Abhängigkeit der Art, des Individuum und der Jahreszeit können Gebäudeteile und Höhlenbäume geeignete Quartiere sein. Fledermäuse nutzen artspezifisch unterschiedliche Strukturen als Jagdgebiete, die im Zusammenhang zu Nahrungsangebot, bevorzugter Insektenart und Anpassung der Tiere im Jagdverhalten zu sehen sind. Die Nahrungsgrundlage der Fledermäuse befindet sich an oder in der Vegetation von Bäumen und Sträuchern, an Gewässern und auf Offenlandbiotopen. Der Weg vom Quartier zum Jagdrevier sowie zwischen den Quartieren wird meist auf individuellen festen Flugrouten zurückgelegt. Bei entfernt liegenden Jagdhabitaten dienen Baum- und Gebüschreihen zur Orientierung als Leitlinien für die Flugrouten.

Das Vorkommen von Fledermausarten im Plangebiet ist anzunehmen. Dabei bilden die Grünflächen am Dorfrand kleinräumige Jagdgebiete. Die im Süden an das Plangebiet angrenzende Allee verfügt über eine Eignung als Leitlinie, die Fledermäuse als Orientierung für die Wanderung zwischen den Quartieren sowie zwischen Jagdhabitat und Quartier nutzen. Einzelne Alleebäume besitzen Höhlen und damit auch Potenzial für Fledermausquartiere.

Auf dem Plangebiet selbst existieren keine Bäume, die Höhlen (potenzielle Fledermausquartiere) aufweisen. Auch in bzw. an den landwirtschaftlichen Nutzgebäuden sind Quartiere und Wochenstuben von Fledermäusen nicht zu erwarten, da geeignete Spalten fehlen. Diese Gebäude sind aus glattflächigen Leichtmetallteilen zusammengesetzt, wodurch die Fledermäusen keine Möglichkeiten haben an der Fassade zu landen und sich festzuhalten. Auf dem Plangebiet bietet das ehemalige Wohnhaus wenige Möglichkeiten als Fledermausquartier. Während der Hauptteil des Wohnhauses weitgehend versiegelt ist und ein Eindringen von Fledermäusen unwahrscheinlich macht, zeigt der Anbau im Westen vor allem im Bereich der Holzverschalung des Flachdaches einzelne Spalten, die eine Besiedlung durch Fledermäuse möglich machen. Der ehemalige Stall am Wohnhaus ist zum größten Teil schon zerfallen. Fledermausquartiere sind hier auf Grund fehlender geeigneter Spalten und Hohlräume nicht zu erwarten.

Auf dem Plangebiet ist eine Nutzung der häufigeren Arten zu erwarten, die vorzugsweise siedlungsnah vorkommen. Hierzu zählen:

- Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*,
- Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmeus*,
- Breitflügel-Fledermaus *Eptesicus serotinus*,
- Braunes Langohr *Plecotus auritus*,
- Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*,

### Artenschutzrechtlicher Bezug

Im Zuge des Bauvorhabens werden keine Höhlenbäume entfernt sowie Leitlinien (Allee im Süden des Plangebietes) verändert. Die Leitlinien bleiben im aktuellen Zustand erhalten. Die Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebes weisen auf Grund ihrer Konstruktion kein Potenzial für Fledermausquartiere auf. Bei der Veränderung bzw. des Abrisses des ehemaligen Wohnhauses ist eine Baubegleitung vorzusehen, um die potenzielle Quartiere aufzuspüren und gegebenenfalls zu ersetzen. Die Baubegleitung und die Festlegung möglicher Ersatzmaßnahmen sind durch einen Fachkundigen umzusetzen.

Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):

Es werden keine Bäume mit Quartieren gefällt. Das Gebäude mit Potenzial an Fledermausquartieren wird vor einer baulichen Veränderung im Zuge einer Baubegleitung betreut, um eine Tötung bzw. Verletzung von Tieren auszuschließen. Daher besteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Es werden keine Bäume mit Quartieren gefällt. Das Gebäude mit Potenzial an Fledermausquartieren wird vor einer baulichen Veränderung im Zuge einer Baubegleitung betreut, um Quartiere auszumachen und entsprechend zu ersetzen. Daher besteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Es werden keine Baumhöhlen entfernt, keine bekannten Quartiere zerstört bzw. gestört, keine qualitativ hochwertigen Jagdhabitats beeinflusst. Mit der vorgesehenen Baubegleitung wird einer Zerstörung potenzieller Quartiere ausgeschlossen (siehe Bemerkung zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Ein Störungstatbestand besteht daher nicht.

## Avifauna

Während der Begehung am 21.09.11 konnten folgende Vogelarten beobachtet werden, die sich in dem Plangebiet zur Nahrungssuche aufhielten. Das Plangebiet weist nur im Bereich des zerfallenen Wohngebäudes, mit der Walnuss, einer Birne, einer Schneebereenhecke sowie einer Intensivgrünlandfläche Lebensraumpotenzial für Vögel auf. Im Plangebiet konnten keine Nester, oder Höhlen festgestellt werden. Naheliegend ist, dass diese Arten ihr Bruthabitat in der Umgebung des Plangebietes haben.

Tabelle 2: Beobachtete Arten im Plangebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>			bg		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			bg		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			bg		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			bg	V	
Elster	<i>Pica pica</i>			bg		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			bg	V	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			bg		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			bg		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			bg		C
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			bg	V	V
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>			bg		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			bg	V	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			bg		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			bg		

Tabelle 3: Weitere potenzielle Brutvogelarten der Gebäude, des Geräteparkes und der Freiflächen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>			bg		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			bg		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			bg	V	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			bg	3	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			bg	V	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			bg		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			bg		C
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			bg	V	V

Tabelle 4: Weitere potenzielle Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			bg		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			bg		

Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			bg		
Elster	<i>Pica pica</i>			bg		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			bg		
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>		sg	bg	3	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			bg		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			bg		
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			bg		
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			bg		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>			bg	V	
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>			bg		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			bg	V	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			bg		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			bg		
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			bg		3
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			sg		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			bg		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			bg		
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			bg		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			bg		

Die potenziellen Brutvogelarten der Gebäude (Tabelle 2 und 3) werden durch Beseitigung der Gebäude beeinträchtigt. Es werden Ersatzlebensstätten geschaffen. Für die potenziellen Brutvogelarten der Freiflächen (Tabelle 4) geht durch die zugelassenen Fällungen Bruthabitat verloren. Flächenverluste erfolgen durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht. Mit den geplanten Anpflanzungen wird Ersatz für die wenigen zu beseitigenden Gehölze geschaffen. Um die Tötung von brütenden Tieren zu vermeiden, sind die Fällungen und Gebäudeabbrüche in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 01. März durchzuführen. Für die oben genannten Nahrungsgäste (Tabelle 5) ist mit der Realisierung der Planung keine Änderung verbunden, da das Gelände schon derzeit intensiver menschlicher Nutzung unterliegt.

Der Eingriff in das Nahrungs- und Bruthabitat avifaunistischer Arten stellt keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar, da die ökologische Funktion des betroffenen Nahrungs- und Bruthabitates im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Vorhaben hat keine populationsgefährdenden Wirkungen. Es werden Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

## 8. Zusammenfassung

Für die meisten der im Anhang IV der FFH - Richtlinie aufgeführten Nichtvogelarten ist das Untersuchungsgebiet kein Lebensraum. Arten, welche im Untersuchungsgebiet vorkommen und vorkommen könnten, wie Fledermausarten und die oben aufgeführten avifaunistischen Arten werden hauptsächlich in ihrem Nahrungsverhalten und in der Bauphase beeinträchtigt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst, wenn folgende Maßnahmen realisiert werden:

1. Zum Schutz der Brutvogelfauna sind Fällungen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 01. März durchzuführen.
2. Um die Tötung sowie Verletzung einzelner Fledermäuse und gebäudebrütender Vogelarten zu vermeiden, ist der Abriss der Gebäude im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 01. März durchzuführen.
3. Der westliche Anbau des Wohngebäudes vor allem im Bereich der Holzverschalung des Flachdaches ist im Vorfeld der Abrissarbeiten hinsichtlich des Vorkommens von Fledermausquartieren mittels einmaliger Sichtkontrolle im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zwischen Mai und Oktober zu untersuchen. Bei Verlust von Quartieren sind Fledermauskästen der Firma Schwegler im nahen Umfeld zu den verloren gegangenen Quartieren zu installieren. Die Quartiere sind vor Abriss anzubringen (CEF-Maßnahme). Die Baubegleitung und die Festlegung möglicher Ersatzmaßnahmen sind durch einen Fachkundigen umzusetzen.



4. Eine amphibienabweisende Umzäunung des Klärbeckens ist vorzusehen, um die Tötung und Verletzung von Amphibien zu verhindern.
5. Als Ersatz für verloren gehendes Nistplatzpotenzial am verfallenen Gebäude ist 1 Nisthöhle an Bäumen oder Gebäuden in der Umgebung



des Plangebietes zu montieren. Der Montageplatz sollte mit einem Fachkundigen abgestimmt werden.  
 Erzeugnis: z.B. Fa. SCHWEGLER Holzbeton  
 Nisthöhle 2M / FG 32mm, Katzen- und mardersicher,  
 Brutraum- Innendurchmesser von 12 cm,  
 Fluglochweite 32mm, Best. Nr.: 00 111 / 5

6. Als Ersatz für verloren gehendes Nistplatzpotenzial in den Gebäuden ist 1 Halbhöhlenbrüterkasten an Bäumen/ oder Gebäuden in



der Umgebung des Plangebietes zu montieren. Der Montageplatz sollte mit einem Fachkundigen abgestimmt werden. Erzeugnis: z.B. Fa. SCHWEGLER Holzbeton Halbhöhle Typ 2HW, Katzen, elster- und eichelhähersicher, Best.Nr.: 00157/3, Lieferung mit Brutraumeinsatz Brutraum: 15x21 cm

7. Die vorgesehen Pflanzmaßnahmen auf dem Plangebiet und außerhalb des Plangebietes sind zu realisieren.

## 9. Quellen

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010,
- GESETZ ZUR BEREINIGUNG DES LANDESNATURSCHUTZRECHTS vom 23. Februar 2010 (GVBl. Nr. 4 vom 26.02.2010 S. 66) Gl.-Nr. 791 - 8 (NatSchAG),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97) vom 9. Dezember 1996, Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 31. März 2008 (ABl. EG L 95 S. 3).
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. vollst. überarbeitete Auflage. Wiebelsheim.
- EICHSTÄDT, W., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. - Schwerin.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching.
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena.
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99.
- BEUTLER, A. ET AL. (1998): Rote Liste der Kriechtiere (*Reptilia*) und Rote Liste der Lurche (*Amphibia*) [Bearbeitungsstand 1997].- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz 55:

48-52.

- BINOT ET AL. (1998): „Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands“, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 1998, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55.
- LABES, R. ET AL. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- BINNER, U. (2001): Der Fischotter (*Lutra lutra* L.) in Mecklenburg-Vorpommern. In: Mitteilungen der NGM, 1 (1): S. 72 – 93.
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.
- GÜNTHER & NABROWSKI 1996: Moorfrosch – *Rana arvalis* NILSSON, 1842. – In: GÜNTHER, R. (HRSG.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (G.-Fischer-Verl.): 364-388.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena; Stuttgart.
- NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L. 1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. In: Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern, 49 (2): S. 35 – 43.
- NEUBERT, F. (2009): Ergebnisse der Biber-Revierkartierung 2007/2008 in Mecklenburg-Vorpommern. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V (unveröffentl.). S. 4.
- SCHNEEWEISS, N. (1996): Habitatfunktion von Kleingewässern in der Agrarlandschaft am Beispiel Amphibien. Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg. Sonderheft: Sölle in der Brandenburger Agrarlandschaft. S. 13 – 17.

## Anlage 1 - Fotodokumentation



Bild 1 - Plangebiet vom Süden



Bild 2 - Plangebiet vom Süden



Bild 3 - Plangebiet vom Norden



Bild 4 - Plangebiet vom Osten



Bild 5 - Anbau



Bild 6 - Walnuss



Bild 5 - Feldgehölz



Bild 6 - Soll

Kerstin Manthey - Kunhart  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
☎ 0395 422 51 10  
0170 740 99 41



Freiflächen  
Planung ♦ Beratung ♦ Bauleitung

## **Gemeinde Tribsees B-Plan Nr. 12 „Biogasanlage Re Kentin“ Umweltbericht**

### **Aktennotiz zum Telefonat am 30.11.11 um 14.00 Uhr mit der Unteren Naturschutzbehörde des LK Vorpommern - Rügen**

Beteiligte:	Herr Heckmann	LK VPR UNB	38326 59-275
	Frau Manthey - Kunhart	Kunhart Freiraumplanung	0395 4225110

Anlass des Telefonates war die Abstimmung der Vorgehensweise zum Thema Bilanzierung auf Grundlage des Vorabzuges des Umweltberichtes vom 30.11.11. Der Bilanzierung aus dem Vorabzug des Umweltberichtes wird seitens der UNB nicht zugestimmt. Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

1. Die Bilanzierung beruht auf der Bestandsaufnahme vom 21.09.11. Zu diesem Zeitpunkt waren auf dem Gelände schon mehr Flächen versiegelt, als entsprechend Bauantrag vom März 2007 genehmigt. Um weitere unzulässig versiegelte Flächen zu erfassen ist das von der UNB zur Verfügung gestellte Luftbild (Anlage 1) zur Bestandsaufnahme zu verwenden und die dort umgrenzte Fläche als sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage, bzw. dörflicher Siedlungsbereich aufzunehmen. Der Rest ist als Acker bzw. Grünland zu bilanzieren.
2. Auf den im Luftbild umgrenzen Flächen sind nur geplante Versiegelungen der im Bestand unversiegelten Flächen mit 0 Kompensationswert +0,5 Versiegelungsfaktor zu bilanzieren..
3. Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad des Bestandes beträgt je nach Abstand zur vorhandenen Siedlung 0,75 bzw. 1.
4. Als Ausgleich sind die Grünflächen und Maßnahmenflächen zusammen zu bilanzieren mit der Kompensationswertzahl 2 und einem Leistungsfaktor von 0,75.

Einwände gegen o.s. Aktennotiz bitte ich umgehend geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen Kerstin Manthey - Kunhart (Dipl.- Ing. (FH))

Verteiler: siehe Beteiligte, Büro Rossow, architekturfabrik nb

Neubrandenburg, den 30.11.2011

Anlage 1 - Grundlage der Bestandaufnahme



**Auszug aus NOVA-LIS**  
Nordvorpommersches  
Auskunfts- und Landinformationssystem

Maßstab: ca. 1: 2000  
Datum: 30.11.2011

**Landkreis  
Vorpommern-Rügen**

